

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dudek und Kling GmbH

1. Der Frachtführer versichert, über alle für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen/Konzessionen, insbesondere nach § 3 und 6 GüKG (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen.
3. Der Frachtführer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und diese bei jeder Fahrt mitführt.
4. Der Frachtführer verpflichtet sich, eine gültige Verkehrshaftungsversicherung bis zur Höchstgrenze gemäß HGB/CMR, einschließlich eines Versicherungsschutzes gemäß § 435 HGB bzw. Art. 29 CMR einzudecken und aufrecht zu erhalten. Auf Nachfrage wird Frachtführer Dudek & Kling eine entsprechende Versicherungsbestätigung seines Verkehrshaftungsversicherers vorlegen.
5. Soweit keine zwingenden Haftungsvorschriften entgegenstehen, ist für Güter- und Vermögensschäden eine Regelhaftung von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) je kg Bruttogewicht der Sendung vereinbart.
6. Der Auftrag ist vom Frachtführer durchzuführen. Die Weitergabe an Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist, zulässig. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ist Frachtführer verpflichtet, an Dudek & Kling eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von Dudek & Kling nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das Landgericht Walsrode zu überprüfen ist.
Für den Fall, dass eine genehmigte Weitergabe an Subunternehmer erfolgt, verpflichtet sich der Frachtführer, die hier beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit dem von ihm beauftragten Subunternehmer aufzunehmen. Ferner verpflichtet er sich, nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG, neueste Fassung, zuverlässig erfüllen. Der Frachtführer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften, durch den beauftragten Subunternehmer.
7. Das Umladen der Ware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Dudek & Kling.
8. Abweichend von § 412 Abs. 1 HGB obliegt die beförderungssichere Verladung, Ladungssicherung und Entladung stets dem Frachtführer. Bei Mitwirkung vom Absender-/Empfängerpersonal werden diese als Erfüllungsgehilfen des Frachtführers tätig, sodass es bei der Verantwortung des Frachtführers bleibt.
9. Lademitteltausch: Sofern nichts anderweitig vereinbart wurde, sind Lademittel Zug-um-Zug zu tauschen bzw. auf Kosten des Frachtführers innerhalb von 14 Tagen zurückzuführen. Erfolgt die Rücklieferung nicht innerhalb dieses Zeitraums, ist Dudek & Kling berechtigt, die Lademittel (LM) in Rechnung zu stellen; die anfallenden Beträge werden gegen geschuldete Frachtverträge verrechnet. Diese Verrechnungspreise richten sich nach dem aktuellen Marktpreis und können bei uns erfragt werden. In den Fällen, in denen kein Tausch vereinbart wurde, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen.

10. Hinsichtlich Standzeiten gilt:

Drittland-Transporte: 24 Stunden für Beladung und Zollabfertigung am Verladeort frei. 48 Stunden für Entladung und Verzollung am Bestimmungsort.

EU-Transporte: 12 Stunden frei für Be- und Entladung.

Für Transporte innerhalb Deutschlands gelten jeweils 4 Stunden freie Zeit für Be- und Entladung. Darüber hinausgehende Standzeiten werden nur dann akzeptiert, wenn sie seitens Be- und/oder Entladestelle bzw. Zollamt zweifelsfrei quittiert/dokumentiert sind. Zudem hat der Frachtführer Verzögerungen/Probleme an der Be- und/oder Entladestelle oder aber im Zusammenhang mit der Verzollung sofort zu melden.

11. Der Frachtführer hat den rein quittierten Original-CMR Frachtbrief, etwaige Erledigungsnachweise des Zollversandscheins sowie etwaige weitere Transportdokumente (Quittung Lademitteltausch etc.) im Original binnen 10 Tagen ab Ablieferung zusammen mit zwei Ausführungen seiner Frachtrechnung einzureichen; als Zahlungsfrist werden 45 Tage, gerechnet ab vollständiger Vorlage aller vorgenannten Belege, vereinbart.

12. Kundenschutz ist Bestandteil unseres Auftrages. Deshalb ist es dem Frachtführer untersagt bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit Dudek & Kling, Kundennamen, Kundenlisten oder sonstige kundenbezogene Daten für eigene Zwecke zu verwenden und/oder diese an Dritte weiterzugeben, und/oder unmittelbar selbst bzw. durch Mitarbeiter oder mittelbar über Dritte in geschäftlichen Kontakt zu unseren Kunden zu treten. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ist Frachtführer verpflichtet, an Dudek & Kling eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen.

13. Die Übernahme der Ware durch Sie erfolgt im Namen und im Auftrag von Dudek & Kling GmbH.

14. Der erteilte Auftrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand gilt für beide Parteien Walsrode vereinbart.